Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71 Ausgegeben Danzig, den 5. Juli 1935

Inhalt

171

Dritte Verordnung

betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege.

Vom 3. Juli 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 22, 25, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 275) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Aufhebung der Amtsgerichte Zoppot und Neuteich

§ 1

Mit Ablauf des 30. September 1935 werden die Amtsgerichte Zoppot und Neuteich aufgehoben.

§ 2

Der Bezirk des Amtsgerichts Zoppot wird dem Amtsgericht Danzig, der Bezirk des Amtsgerichts Neuteich dem Amtsgericht Tiegenhof zugelegt.

§ 3

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Vorschriften Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel II

Zuständigkeit und Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

1. In § 23 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Zahl „achthundert" durch die Zahl „eintausend" ersetzt.
2. In das Gerichtsverfassungsgesetz wird ein § 71 a eingefügt.

   § 71 a

   In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Ziffer 1; § 71 Abs. 1 GVG.), für die nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist und deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 2 500 Gulden nicht übersteigt, tritt an die Stelle der Zivilkammer ein einzelnes Mitglied des Landgerichts als Alleinrichter.

   Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, in denen der Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Partei ist.
3. § 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

   Die Zivilsenate des Obergerichts entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Hinzuziehung von zwei weiteren Mitgliedern anordnen, sofern dies mit Rücksicht auf die besondere tatsächliche oder rechtliche Bedeutung der Sache geboten ist.

   Der Strafsenat entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.
4. In § 511 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung wird die Zahl „hundert" durch die Zahl „dreihundert" ersetzt.

Hinter Abs. 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingestellt:

„Übersteigt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 100 Gulden, nicht aber von 300 Gulden, so kann das Gericht I. Instanz die Berufung zulassen, sofern dies wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits geboten erscheint.

5. In § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie in Kapitel III der zweiten Verordnung betr. Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 697, 721) ist jeweils die Zahl „fünfzig" durch die Zahl „hundert" zu ersetzen.
6. Artikel 6 des Gesetzes über Abänderung der Gerichtsverfassung vom 23. April 1921 (G. Bl. S. 39) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 329) wird dahin abgeändert:

Den Vorsitz im Landesarbeitsgericht führen Direktoren des Landgerichts. Die Bestimmung des § 62 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

Artikel III

Zuständigkeit und Verfahren in Strafsachen

1. Schwurgerichte (§§ 79 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes) treten bis auf weiteres nicht zusammen.

   Die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen Sachen (§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird der großen Strafkammer übertragen.
2. In § 6 Ziffer 1 Satz 1 der Verordnung betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Rechtspflege vom 18. Dezember 1931 (G. Bl. S. 963) ist das Wort „kann" durch das Wort „soll" zu ersetzen.

Artikel IV

Gerichtskostenwesen

§ 11 Abs. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung wird dahin abgeändert:

Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Wert des Streitgegenstandes regelmäßig 2 500 Gulden. Er kann nach Lage des Falls auf einen höheren Betrag, jedoch nicht über 62 500 Gulden oder, mit Ausnahme von Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung), auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 650 Gulden, angenommen werden.

Artikel V

Inkrafttreten

1. Die Vorschriften des Artikel II Ziffer 1, 2 und 3 treten am 1. Oktober 1935, die übrigen Vorschriften am 1. August 1935 in Kraft. Die Verordnung findet auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängigen Sachen Anwendung.
2. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Artikel III Ziffer 1 bestimmt der Senat.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

172

Allgemeine Verfügung

betreffend Überleitungsbestimmungen aus Anlaß der Aufhebung der Amtsgerichte Zoppot und Neuteich.

Vom 3. Juli 1935.

§ 1

Die Amtsgerichte Danzig und Tiegenhof übernehmen vom 1. Oktober 1935 ab sämtliche Geschäfte, Aktenregister, Verzeichnisse, Kalender und sonstige Vorgänge der aufgehobenen Amtsgerichte Zoppot und Neuteich.

§ 2

Die aufgehobenen Amtsgerichte haben den örtlich in Betracht kommenden Tageszeitungen eine Mitteilung über den Zeitpunkt der Aufhebung und die Zuteilung des Bezirks mit dem Anheimstellen des kostenfreien Abdrucks zu übersenden und den Inhalt der Mitteilung durch Aushang an der Gerichtstafel und durch Bekanntgabe an die zum Bezirk gehörenden Gemeinden zu veröffentlichen.

§ 3

Anträge, die noch nach dem 30. September 1935 an ein aufgehobenes Amtsgericht gerichtet werden, sind, falls eine abweichende Auffassung nicht zum Ausdruck gebracht ist, dahin auszulegen, daß sie an das zuständige Amtsgericht gerichtet sein sollen. Sie sind daher mit tunlichster Beschleunigung an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten.

§ 4

Alle Akten, Register, Verzeichnisse usw., die nach den geltenden Bestimmungen vernichtet werden können, sind vor der Abgabe auszusondern und nach Ablauf der geltenden Fristen und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften alsbald zu vernichten. Näheres bestimmt der Gerichtspräsident.

Akten, in denen im Laufe des Monats Oktober 1935 ein Termin ansteht, sind vor der Abgabe für das übernehmende Gericht besonders kenntlich zu machen.

Soweit die vom aufgehobenen Amtsgericht übernommenen Akten laufende Angelegenheiten betreffen und weitergeführt werden, erhalten sie, wenn dies zur Unterscheidung von den gleichartigen Sachen des aufzunehmenden Amtsgerichts erforderlich ist, vor dem Aktenzeichen einen aus den Anfangsbuchstaben oder den ersten beiden Buchstaben des aufgehobenen Gerichts bestehenden Zusatz.

§ 5

Anhänge an der Gerichtstafel sind nach dem Ablauf des 30. September 1935 dem aufnehmenden Amtsgericht zu übergeben. Dieses hat den Aushang an seiner Gerichtstafel alsbald vorzunehmen.

§ 6

Ist in einer öffentlichen Bekanntmachung des aufgehobenen Amtsgerichts das Ende einer Frist oder ein Termin für die Zeit nach dem 30. September 1935 bestimmt worden, so ist in derselben Weise, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, bekannt zu machen, daß die Handlung, für welche die Frist oder der Termin bestimmt war, nunmehr bei dem aufnehmenden Amtsgericht vorzunehmen ist.

§ 7

Laufende Steckbriefe und Suchvermerke, die das aufgehobene Amtsgericht erlassen oder niedergelegt hat, sind von dem aufnehmenden Amtsgericht zu erneuern, soweit dies zur Vermeidung von Weiterungen erforderlich erscheint.

§ 8

Wird der Amtssitz eines Notars von dem Orte, an dem das aufgehobene Amtsgericht seinen Sitz hatte, an den Sitz des aufnehmenden Amtsgerichts verlegt oder dem Notar gestattet, seinen Wohnsitz am Orte des aufgehobenen Gerichts beizubehalten, so findet Artikel 102 Pr.F.G.G. keine Anwendung.

§ 9

Die Büchereien der aufgehobenen Amtsgerichte sind an die Bücherei des Obergerichts abzugeben, sofern der Gerichtspräsident keine abweichende Bestimmung trifft.

§ 10

Der Gerichtspräsident wird ermächtigt, die Überleitung der Verwaltungsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge des aufgehobenen Amtsgerichts zu regeln und Weisungen zur näheren Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.